

Folgender thesenartig aufgemachter Aufsatz soll Diskussionsgrundlage zum Thema "Bürokratie an Hand des Werkes von Max Weber" sein. Außerdem ist ein Aufsatz von M.W., ebenfalls zum Thema Bürokratie, angefügt.

Die Entwicklung des modernen kapitalistischen Staates ist für Max Weber eng verbunden mit der Entwicklung des bürokratischen Verwaltungsapparates. Das "durch die moderne Technik und Ökonomik der Güterbeschaffung" unentbehrlich gewordene Fachwissen " ist das große Mittel der Überlegenheit der bürokratischen Verwaltung", (W.G. S. 165) die als formal rationalste Herrschaft ein Höchstmaß an "Präzision, Stetigkeit, Disziplin, Straffheit und Verlässlichkeit, also Berechenbarkeit für den Herrn wie für den Interessenten" aufweist. Weber unterscheidet zwischen zwei Formen der Rationalität: der formalen und der ~~materialen~~ materialen, die folgendermaßen definiert sind: " Als formale Rationalität eines Wirtschaftens soll hier das Maß der ihm technisch möglichen und von ihm wirklich angewendeten Rechnung bezeichnet werden. Als materiale Rationalität soll dagegen bezeichnet werden der Grad, in welchem die jeweilige Versorgung von Menschengruppen sich gestaltet unter dem Gesichtspunkt bestimmter wertender Postulate, unter welchen sie betrachtet wurde, wird oder werden könnte." (ebenda S. 60)

Schon hier zeigt sich der Widerspruch im Weberschen Rationalitätsbegriff, der später im Verhältnis von formal-rationaler Herrschaft, verdinglicht in der Bürokratie, zur charismatischen Herrschaft immanent wird. Weber kann Herrschaft nicht legitimieren. Seine Legitimationsgrundlage ist "der Glaube an die Legalität gesetzter Ordnungen und des Anweisungsbefehls der durch sie zur Ausübung von Herrschaft Berufenen." (ebenda S. 159)

Seine deskriptive Soziologie macht es ihm nicht möglich, die Wertsetzungen zu erkennen, die auf Grund der bestehenden kapitalistischen Herrschaftsverhältnisse und Interessen in die Konstruktion des bürokratischen Apparates eingegangen sind, und er legitimiert Herrschaft durch eine im Herrschaftsmittel Bürokratie verdinglichte, durch historische Herrschaftsentwicklung geformte "Rationalität". Herrschaft legitimiert sich also durch den Glaube der Beherrschten an die rationale Organisation von Bürokratie und Technologie, die zum Zwecke der Bedarfsdeckung dienen sollen. Die "formal-rationale" Struktur als 'Legitimationsgrundlage' wird etwa in der Klassifizierung des "Antriebs für alles Wirtschaftshandeln" deutlich. (s. W.G. S. 79)

Die Entlarvung dieser Legitimation als Ideologie legt Herrschaft (als "Glauben ... an den Berufenen ") als "irrationales Charisma" bloß. Webers Analyse ist allerdings zu formal und unhistorisch, daß er an dieser Stelle die reale Form der Herrschaftsverhältnisse und Klassengegensätze hätte analysieren können.

Seine Analyse führt jedoch indirekt den Anspruch auf moderne Massendemokratie in einer rational organisierten Gesellschaft ad absurdum. Die "formale Rationalität" ist lediglich eine Größe für den rationell und effizient geordneten Produktions- und ~~gesellschaftlichen~~ gesellschaftlichen Betrieb, da sie den kapitalistischen Grundsatz der Profitmaximierung schon impliziert, d.h. daß im Bereich der Organisation von Produktion unter kapitalistischen Wertsetzungen möglichst berechenbar alle Vorgänge ablaufen, was die Voraussetzungen für Beherrschung und Steigerung des Profits sind. Für eine möglichst große und voraussehbare, kalkulierbare Profitrate ist die Beherrschung jeglicher technischer und gesellschaftlicher Faktoren, die auf den

Produktionsbetrieb einwirken können, Voraussetzung. Deshalb muß das System der Beherrschung und Reglementierung technischer Abläufe auf die Gesellschaft übertragen werden. Diese Rolle erfüllt die Bürokratie: Einerseits als Lieferant soziologischer Informationen (Herrschaft kraft Wissen) andererseits auf dieser Basis Steuerung gesellschaftlicher Verhaltensweisen nach einem differenzierten Regelsystem. In dieser Organisation sind ebenfalls die Verletzungen des Apparates bürokratisch (und durch Sanktionen) erfaßt und berechenbar geworden.

Die vorgängige herrschaftsbedingte Organisation des bürokratischen Apparates, dessen formaler Zweck, die Bedarfsdeckung, nur ein dem Profit untergeordnetes Beiprodukt ist, entlarvt diesen Apparat als irrational.

Sieht man hiervon kurz ab, so ist zu fragen, ob selbst das Postulat der formalen Rationalität als technischer Rationalität aufrechterhalten werden kann.

Der bürokratische Apparat ist Herrschaftsmittel der Klasse, deren Legitimation im irrationalen - nach Webers Terminologie - Charisma liegt oder in der traditionellen Herrschaft. Diese Klasse charakterisiert Weber mit der ihr fehlenden, für den Bürokraten aber notwendigen, Fachqualifikation. "Überlegen ist der Bürokratie an Wissen: Fachwissen und Tatsachenkenntnis, innerhalb seines Interessenbereiches nur der private Erwerbsinteressent, also der kapitalistische Unternehmer," (ebenda S. 166) also derjenige, nach dessen Interessen der bürokratische Apparat organisiert ist.

Die Herrschaftsform der Bürokratie ist ambivalent: "einerseits tendiert Charisma dazu, in verfestigte Interessenherrschaft und deren bürokratische Organisation umzuschlagen, andererseits unterwirft sich die bürokratische Organisation einer charismatischen Spitze" (Marcuse K.G. S. 122) d.h. einerseits organisiert die herrschende Klasse die Verwirklichung ihrer Interessen mit einem dem Anschein nach rationalen Apparat, sie andere Seite, Unterwerfung unter die Herrschaft, ließe sich folgendermaßen beschreiben: Die (manipulierte) Fixierung an den Autoritäten der Herrschaft, die Weber mit "einem bestimmten Minimum an Gehörchen wollen, also: Interesse am Gehörchen," oder in dem Satz: "Dieser Verwaltungstab kann an den Gehorsam gegenüber dem Herren rein durch ~~maximale~~ Sitte oder rein affektuelle oder durch materielle Interessenlage oder ideelle Motive gebunden sein," beschreibt, bildet die Grundlage des Herrschaftssystems.

Hiermit wird die bürokratische Organisation von Technik und Gesellschaft auf den Bereich des menschlichen Bewußtseins ausgedehnt. Die Manipulation hat die Funktion, das zur Erhaltung des komplizierten Regelapparates und der für ihn notwendigen Voraussetzungen nötige affirmative Bewußtsein zu formieren, um die Berechenbarkeit des Apparates vollkommen zu machen.

Damit werden die Widersprüche weiter verschleiert. Es taucht die Frage auf, ob diese Widersprüche nur sichtbar gemacht werden können, wenn die Entwicklung und Funktion des bürokratischen Apparates rückverfolgt wird, oder ob sich in der Organisation dieses Apparates die Widersprüche vielfach reproduziert haben.

In der Kritik an Webers vermeintlich wertfreier Rationalität entwickelt Marcuse ein relativ mechanistisches Modell, indem er versucht, in der Herausnahme dem Kapitalismus spezifischen Wertsetzungen aus der Weberschen "formalen Rationalität" eine technische Rationalität zu entwickeln, die "Instrument der Befreiung des Menschen werden kann." (ebenda S. 127) Er setzt also gegenüber: emanzipatorische technische Vernunft und Vernunft der Herrschaft als "Gehäuse der Hörigkeit." Selbst diese technische Rationalität hat jedoch historische Qualität und ist bestimmt durch die Zwecke und Interessen von Herrschaft, als deren Machtmittel sie benutzt wird. Marcuse drückt dies an anderer Stelle aus: "Die Technik ist jeweils ein geschichtlich-gesellschaftliches Projekt, in ihr ist projiziert, was eine Gesellschaft und die sie beherrschenden Interessen mit dem Menschen und mit den Dingen zu machen gedenken. Ein solcher Zweck der Herrschaft ist 'material' und gehört insofern zur Form selbst der technischen Vernunft."

Hier hängt Marcuse noch sehr an der Weberschen Differenzierung von formaler und materialer Rationalität und entwickelt sein Modell von befreiender Technik aus der herrschaftsbedingten Form von Technik, d.h. er setzt ein herrschaftsfreies befreites Zukunftsmodell gegen das herrschaftsbedingte heutige und unterläßt es, die Dialektik der Transformation zu explizieren. Technische Rationalität ist geprägt vom Emanzipationsstreben des Individuums. Wissenschaft und Technik, die verdinglichte, durch Herrschaft determinierte Rationalität sind, werden zerschlagen durch herrschaftskritische organisierte Wissenschaft und Technologie. Die Erkenntnis von Bürokratie und Technologie als Herrschaftsmittel und das Bewußtsein vom Bedürfnis des Menschen nach Emanzipation von Herrschaft sind die Grundlagen für das Praktizieren von Kritischer Wissenschaft, das einhergehen muß mit der Erkämpfung von institutionell abgesicherten Machtpositionen - die nicht neue bürokratisch organisierte Bereiche, sondern Freiräume sind - auf dem Wege zur Selbstbestimmung.

ms

CHAFT

MAR
3
ind

Die Grundthesen der marxistischen Theorie sind also
1. die historische Entwicklung der Gesellschaften, insbesondere
2. die Klassen (Zustandigkeit) der Arbeiter
3. die Rolle der Technologie und der Wissenschaft
4. die Rolle der Herrschaft und der Ideologie
5. die Rolle der Kultur und der Kunst
6. die Rolle der Religion und der Philosophie
7. die Rolle der Politik und der Wirtschaft
8. die Rolle der Familie und der Sexualität
9. die Rolle der Ethik und der Moral
10. die Rolle der Ästhetik und der Kunst

MAX WEBER

WIRTSCHAFT und
GESELLSCHAFT "

2. DIE LEGALE HERRSCHAFT
MIT BUREAUKRATISCHEM VERWALTUNGSSTAB

rbemerkung: Es wird hier absichtlich von der spezifisch *modernen* Form der Verwaltung gegangen, um nachher die anderen mit ihr kontrastieren zu können.

3. Die legale Herrschaft beruht auf der Geltung der folgenden untereinander zusammenhängenden Vorstellungen,

1. daß beliebiges Recht durch Paktierung oder Oktroyierung rational, zweckrational oder wertrational orientiert (oder: beides), *gesetzt* werden könne mit dem Anspruch auf Nachachtung mindestens durch die Genossen des Verbandes, regelmäßig aber auch: durch Personen, die innerhalb des Machtbereichs des Verbandes (in Gebietsverbänden: des Gebiets) in bestimmte von der Verbandsordnung für relevant erklärte soziale Beziehungen geraten oder sozial handeln; –

2. daß jedes Recht seinem Wesen nach ein Kosmos abstrakter, normalerweise: sachlich voll gesetzter *Regeln* sei, die Rechtspflege die Anwendung dieser Regeln auf den Einzelfall, die Verwaltung die rationale Pflege von, durch Verbandsordnungen vorgesehenen, Interessen, innerhalb der Schranken von Rechtsregeln, und: nach allgemein angebbaren Prinzipien, welche Billigung oder mindestens keine Mißbilligung in den Verbandsordnungen finden; –

3. daß also der typische legale Herr: der »Vorgesetzte«, indem er anordnet und durch sie befiehlt, seinerseits der unpersönlichen Ordnung gehorcht, an welcher er sich orientiert, –

es gilt auch für denjenigen legalen Herrn, der *nicht* »Beamter« ist, z. B. einen gewählten Staatspräsidenten.

4. daß – wie man dies meist ausdrückt – der Gehorchende nur als *Genosse* und nur »dem Recht« gehorcht.

Als Vereinsgenosse, Gemeindegene, Kirchenmitglied, im Staat: *Bürger*.

5. gilt in Gemäßheit von Nr. 3 die Vorstellung, daß die Verbandsgenossen, indem sie dem Herrn gehorchen, nicht seiner Person, sondern jenen unpersönlichen Ordnungen gehorchen und daher zum Gehorsam nur innerhalb der ihm durch diese zugewiesenen rational abgegrenzten sachlichen *Zuständigkeit* verpflichtet sind.

Die Grundkategorien der rationalen Herrschaft sind also

1. ein kontinuierlicher regelgebundener Betrieb von Amtsgeschäften, innerhalb:

2. einer *Kompetenz* (Zuständigkeit), welche bedeutet:

a) einen kraft Leistungsverteilung sachlich abgegrenzten Bereich von Leistungspflichten, –

b) mit Zuordnung der *etwa* dafür erforderlichen Befehlsgewalten und

c) mit fester Abgrenzung der eventuell zulässigen Zwangsmittel und der Voraussetzungen ihrer Anwendung.

Ein derart geordneter Betrieb soll »*Behörde*« heißen.

»Behörden« in diesem Sinn gibt es in großen Privatbetrieben, Parteien, Armeen natürlich genau wie in »Staat« und »Kirche«. Eine »Behörde« im Sinne *dieser* Terminologie ist auch der gewählte Staatspräsident (oder das Kollegium der Minister oder gewählten »Volksbeauftragten«). Diese Kategorien interessieren aber jetzt noch nicht. Nicht *jede* Behörde hat in gleichem Sinne »Befehlsgewalten«; aber diese Scheidung interessiert hier nicht.

Dazu tritt

3. das Prinzip der *Amtshierarchie*, d. h. die Ordnung fester Kontroll- und Aufsichtsbehörden für jede Behörde mit dem Recht der Berufung oder Beschwerde von den nachgeordneten an die vorgesetzten. Verschieden ist dabei die Frage geregelt, ob und wann die Beschwerdeinstanz die abzuändernde Anordnung selbst durch eine »richtige« ersetzt oder dies dem ihr untergeordneten Amt, über welches Beschwerde geführt wird, aufträgt.

4. Die »Regeln«, nach denen verfahren wird, können

a) technische Regeln, –

b) Normen sein.

Für deren Anwendung ist in beiden Fällen, zur vollen Rationalität, *Fachschulung* nötig. Normalerweise ist also zur Teilnahme am Verwaltungsstab eines Verbandes nur der nachweislich erfolgreich fachgeschulte qualifiziert und darf nur ein solcher als *Beamter* angestellt werden. »Beamte« bilden den typischen Verwaltungsstab rationaler Verbände, seien dies politische, hierokratische, wirtschaftliche (insbesondere: kapitalistische) oder sonstige.

5. Es gilt (im Rationalitätsfall) das Prinzip der vollen Trennung des Verwaltungsstabs von den Verwaltungs- und Beschaffungsmitteln. Die Beamten, Angestellten, Arbeiter des Verwaltungsstabs sind nicht im Eigenbesitz der sachlichen Verwaltungs- und Beschaffungsmittel, sondern erhalten diese in Natural- oder

ldform geliefert und sind rechnungspflichtig. Es besteht das Prinzip der vollen Trennung des Amts- (Betriebs-) Vermögens (bzw. Kapitals) vom Privatvermögen (Einkaufsvermögen) und der Amtsbetriebsstätte (Bureau) von der Wohnstätte.

6. Es fehlt im vollen Rationalitätsfall jede Appropriation der Amtsstelle an den Amtsinhaber. Wo ein »Recht« am »Amt« konstituiert ist (wie z. B. bei Richtern und Staatsanwälten), dient die Amtsbetriebsstätte (Bureau) den zunehmenden Teilen der Beamten- und selbst der Arbeiterschaft, dient aber normalerweise nicht dem Zweck einer Appropriation an den Beamten, sondern der Sicherung der rein sachlichen (»unabhängigen«), nur normgebundenen, Arbeit an seinem Amt.

7. Es gilt das Prinzip der *Aktenmäßigkeit* der Verwaltung, auch da, wo mündliche Erörterung tatsächlich Regel oder geradezu Vorschrift ist: mindestens die Vorkonferenzen und Anträge und die abschließenden Entscheidungen, Verfügungen und Anordnungen aller Art sind *schriftlich* fixiert. Akten *und* kontinuierlicher Betrieb durch *Beamte* zusammen ergeben: das *Bureau*, als den Kernpunkt jedes modernen Verbandshandelns.

8. Die legale Herrschaft kann sehr verschiedene Formen annehmen, von denen später gesondert zu reden ist. Im folgenden wird zunächst absichtlich nur die am weitesten rein *herrschaftliche* Struktur des *Verwaltungsstabes*: des »Beamtentums«, oder »Bureaukratie«, idealtypisch analysiert.

Daß die typische Art des *Leiters* beiseite gelassen wird, erklärt sich aus Umständen, die erst später ganz verständlich werden. Sehr wichtige Typen rationaler Herrschaft sind *formal* in ihrem Leiter anderen Typen angehörig (erbcharismatisch: Erbmonarchie, charismatisch: plebiszitärer Präsident), andere wieder sind *material* in wichtigen Teilen rational, aber in einer zwischen Bureaukratie und Charisma in der Mitte liegenden Art konstruiert (Kabinettsregierung), noch andere sind durch die (charismatischen oder bureaukratischen) Leiter *anderer* Verbände (»Parteien«) geleitet (Parteiministerien). Der Typus des rationalen legalen Verwaltungsstabes ist universaler Anwendung fähig und *er* ist das im Alltag *Wichtige*. Denn Herrschaft ist im *Alltag* primär: *Verwaltung*.

4. Der reinste Typus der legalen Herrschaft ist diejenige mittelst *bureaukratischen Verwaltungsstabes*. Nur der Leiter des Verbandes besitzt seine Herrenstellung entweder kraft Appropriation oder kraft einer Wahl oder Nachfolgerdesignation. Aber auch seine Herrenbefugnisse sind legale »Kompetenzen«. Die Gesamtheit des *Verwaltungsstabes* besteht im reinsten Typus aus *Einzelbeamten* (Monokratie, im Gegensatz zur »Kollegialität«, von der später zu reden ist), welche

1. persönlich frei nur *sachlichen* Amtspflichten gehorchen,
2. in fester *Amtshierarchie*,
3. mit festen *Amtskompetenzen*,
4. kraft Kontrakts, also (prinzipiell) auf Grund freier Auslese nach
5. *Fachqualifikation* – im rationalsten Fall: durch Prüfung ermittelte, durch Diplom beglaubigte Fachqualifikation – *angestellt* (nicht: gewählt) sind, –
6. entgolten sind mit festen Gehältern in *Geld*, meist mit Pensionsberechtigung, unter Umständen allerdings (besonders in Privatbetrieben) kündbar auch von sei-

ten des Herrn, stets aber kündbar von seiten des Beamten; dies Gehalt ist abgestuft primär nach dem hierarchischen Rang, daneben nach der Verantwortlichkeit der Stellung, im übrigen nach dem Prinzip der »Standesgemäßheit« (Kap. IV),

7. ihr Amt als einzigen oder Haupt-Beruf behandeln,
8. eine Laufbahn: »Aufrücken« je nach Amtsalter oder Leistungen oder beiden, abhängig vom Urteil der Vorgesetzten, vor sich sehen,
9. in völliger »Trennung von den Verwaltungsmitteln« und ohne Appropriation der Amtsstelle arbeiten,
10. einer strengen einheitlichen *Amtsdisziplin* und Kontrolle unterliegen.

Diese Ordnung ist im Prinzip in erwerbswirtschaftlichen oder karitativen oder beliebigen anderen private ideelle oder materielle Zwecke verfolgenden Betrieben und in politischen oder hierokratischen Verbänden gleich anwendbar und auch historisch (in mehr oder minder starker Annäherung an den reinen Typus) nachweisbar.

1. Z. B. ist die Bureaukratie in Privatkliniken ebenso wie in Stiftungs- oder Ordenskrankenhäusern im Prinzip die gleiche. Die moderne sog. »Kaplanokratie«: die Enteignung der alten weitgehend appropriierten Kirchenpfründen, aber auch der Universal-episkopat (als formale universale »Kompetenz«) und die Infallibilität (als materiale universale »Kompetenz«, nur »ex cathedra«, im *Amt*, fungierend, also unter der typischen Scheidung von »Amt« und »Privat-Tätigkeit) sind typisch bureaukratische Erscheinungen. Ganz ebenso der großkapitalistische Betrieb, je größer desto mehr, und nicht minder der *Partei*betrieb (von dem gesondert zu reden sein wird) oder das durch, »Offiziere« genannte, militärische *Beamte* besonderer Art geführte moderne bureaukratische *Heer*.

2. Die bureaukratische Herrschaft ist da am reinsten durchgeführt, wo das Prinzip der *Ernennung* der Beamten am reinsten herrscht. Eine Wahlbeamten-*Hierarchie* gibt es im gleichen Sinne wie die Hierarchie der ernannten Beamten nicht: schon die Disziplin vermag ja natürlich niemals auch nur annähernd die gleiche Strenge zu erreichen, wo der unterstellte Beamte auf Wahl ebenso zu pochen vermag wie der übergeordnete und nicht von dessen Urteil seine Chancen abhängen. (S. über die Wahlbeamten unten § 14.)

3. Kontrakts-Anstellung, also freie Auslese, ist der *modernen* Bureaukratie *wesentlich*. Wo *unfreie* Beamte (Skaven, Ministeriale) in hierarchischer Gliederung mit sachlichen Kompetenzen, also in formal bureaukratischer Art, fungieren, wollen wir von »Patrimonial-bureaukratie« sprechen.

4. Das Ausmaß der Fachqualifikation ist in der Bureaukratie in stetem Wachsen. Auch der Partei- und Gewerkschaftsbeamte bedarf des *fachmäßigen* (empirisch erworbenen) Wissens. Daß die modernen »Minister« und »Staatspräsidenten« die einzigen »Beamten« sind, für die *keine* Fachqualifikation verlangt wird, beweist: daß sie Beamte nur im *formalen*, nicht im *materialen* Sinne sind, ganz ebenso wie der »Generaldirektor« eines großen Privataktienbetriebs. Vollends der kapitalistische Unternehmer ist ebenso appropriiert wie der »Monarch«. Die bureaukratische Herrschaft hat also an der *Spitze* unvermeidlich ein mindestens nicht *rein* bureaukratisches Element. Sie ist nur eine Kategorie der Herrschaft durch einen besonderen *Verwaltungsstab*.

5. Das feste Gehalt ist das *Normale*. (Appropriierte Sporteleinnahmen wollen wir als »Pfründen« bezeichnen: über den Begriff s. § 8). Ebenso das Geldgehalt. Es ist durchaus nicht begriffswesentlich, entspricht aber doch am reinsten dem Typus. (Naturaldeputate ha-

ben »Pfründen«-Charakter. Pfründe ist normalerweise eine Kategorie der *Appropriation* von Erwerbschancen und Stellen.) Aber die Übergänge sind hier völlig flüssig, wie gerade solche Beispiele zeigen. Die Appropriationen kraft Amtspacht, Amtskauf, Amtspfand gehören einer andern Kategorie als der reinen Bureaukratie an (§ 7 a, 3 am Schluß).

6. »Ämter« im »Nebenberuf« und vollends »Ehrenämter« gehören in später (§ 19 f.) zu erörternde Kategorien. Der typische »bureaukratische« Beamte ist Hauptberufsbeamter.

7. Die Trennung von den Verwaltungsmitteln ist in der öffentlichen und der Privatbureaukratie (z. B. im großkapitalistischen Unternehmen) genau im gleichen Sinn durchgeführt.

8. *Kollegiale* »Behörden« werden weiter unten (§ 15) gesondert betrachtet werden. Sie sind in schneller Abnahme zugunsten der faktisch und meist auch formal monokratischen Leitung begriffen (z. B. waren die kollegialen »Regierungen« in Preußen längst dem monokratischen *Regierungspräsidenten* gewichen). Das Interesse an schneller, eindeutiger, daher von Meinungskompromissen und Meinungsumschlägen der Mehrheit freier Verwaltung ist dafür entscheidend.

9. Selbstverständlich sind moderne Offiziere eine mit ständischen Sondermerkmalen, von denen andernorts (Kap. IV) zu reden ist, ausgestattete Kategorie von ernannten *Beamten*, ganz im Gegenteil zu Wahlführern einerseits, charismatischen (§ 10) Kondottieren andererseits, kapitalistischen Unternehmeroffizieren (Soldheer) drittens, Offizierstellen-Käufern (§ 7 a am Schluß) viertens. Die Übergänge können flüssig sein. Die patrimonialen »Diener«, getrennt von den Verwaltungsmitteln, und die kapitalistischen *Heeresunternehmer* sind ebenso wie, oft, die kapitalistischen Privatunternehmer, Vorläufer der modernen Bureaukratie gewesen. Davon später im einzelnen.

§ 5. Die rein bureaukratische, also: die bureaukratisch-monokratische aktenmäßige Verwaltung ist nach allen Erfahrungen die an Präzision, Stetigkeit, Disziplin, Straffheit und Verlässlichkeit, also: Berechenbarkeit für den Herrn wie für die Interessenten, Intensität und Extensität der Leistung, formal universeller Anwendbarkeit auf alle Aufgaben, rein *technisch* zum Höchstmaß der Leistung vervollkommenbare, in all diesen Bedeutungen: formal *rationalste*, Form der Herrschaftsausübung. Die Entwicklung »moderner« Verbandsformen auf *allen* Gebieten (Staat, Kirche, Heer, Partei, Wirtschaftsbetrieb, Interessentenverband, Verein, Stiftung und was immer es sei) ist *schlechthin* identisch mit Entwicklung und stetiger Zunahme der *bureaukratischen* Verwaltung: ihre Entstehung ist z. B. die Keimzelle des modernen okzidentalischen Staats. Man darf sich durch alle scheinbaren Gegeninstanzen, seien es kollegiale Interessentenvertretungen oder Parlamentsausschüsse oder »Räte-Diktaturen« oder Ehrenbeamte oder Laienrichter oder was immer (und vollends durch das Schelten über den »hl. Bureaukratius«) nicht einen Augenblick darüber täuschen lassen, daß alle *kontinuierliche Arbeit* durch *Beamte* in *Bureaus* erfolgt. Unser gesamtes Alltagsleben ist in diesen Rahmen eingespannt. Denn wenn die bureaukratische Verwaltung *überall* die – *ceteris paribus!* – formal-technisch *rationalste* ist, so ist sie für die Bedürfnisse der *Massenverwaltung* (personalen oder sachlichen) heute *schlechthin* unentrinnbar. Man hat nur die Wahl zwischen »Bureaukratisierung« und »Dilettantisierung« der Verwaltung, und das große Mittel der Überlegenheit der bureaukratischen Verwaltung ist: *Fachwissen*, dessen völlige

Unentbehrlichkeit durch die moderne Technik und Ökonomik der Güterbeschaffung bedingt wird, höchst einerlei ob diese kapitalistisch oder – was, wenn die *gleiche* technische Leistung erzielt werden sollte, nur eine ungeheure *Steigerung* der Bedeutung der Fachbureaukratie bedeuten würde – sozialistisch organisiert ist. Wie die Beherrschten sich einer bestehenden bureaukratischen Herrschaft normalerweise nur erwehren können durch Schaffung einer eigenen, ebenso der Bureaukratisierung ausgesetzten Gegenorganisation, so ist auch der bureaukratische Apparat selbst durch zwingende Interessen materieller und rein sachlicher, also: ideeller Art an sein eigenes Weiterfunktionieren gebunden: ohne ihn würde in einer Gesellschaft mit *Trennung* des Beamten, Angestellten, Arbeiters, von den Verwaltungsmitteln und Unentbehrlichkeit der *Disziplin* und *Geschultheit* die moderne Existenzmöglichkeit für alle außer den noch im Besitz der Versorgungsmittel Befindlichen (den Bauern) aufhören. Er funktioniert für die zur Gewalt gelangte Revolution und für den okkupierenden Feind normalerweise einfach weiter wie für die bisher legale Regierung. Stets ist die Frage: *wer beherrscht* den bestehenden bureaukratischen Apparat? Und stets ist seine Beherrschung dem *Nicht-Fachmann* nur begrenzt möglich: der Fach-Geheimrat ist dem Nichtfachmann als Minister auf die Dauer meist überlegen in der Durchsetzung seines Willens. Der Bedarf nach stetiger, straffer, intensiver und *kalkulierbarer* Verwaltung, wie ihn der Kapitalismus – nicht: *nur* er, aber allerdings und unleugbar: er vor allem – historisch geschaffen hat (er kann ohne sie nicht bestehen) und jeder *rationaler* Sozialismus einfach übernehmen müßte und steigern würde, bedingt diese Schicksalhaftigkeit der Bureaukratie als des Kerns *jeder* Massenverwaltung. Nur der (politische, hierokratische, vereinliche, wirtschaftliche) *Kleinbetrieb* könnte ihrer weitgehend entraten. Wie der Kapitalismus in seinem heutigen Entwicklungsstadium die Bureaukratie *fordert* – obwohl er und sie aus verschiedenen *geschichtlichen* Wurzeln gewachsen sind –, so ist er auch die *rationalste*, weil fiskalisch die nötigen *Geldmittel* zur Verfügung stellende, wirtschaftliche Grundlage, auf der sie in *rationalster* Form bestehen kann.

Neben den fiskalischen Voraussetzungen bestehen für die bureaukratische Verwaltung *wesentlich* verkehrstechnische Bedingungen. Ihre Präzision fordert Eisenbahn, Telegramm, Telephon und ist zunehmend an sie gebunden. Daran könnte eine sozialistische Ordnung nichts ändern. Die Frage wäre (s. Kap. II, § 12), ob sie in der *Lage* wäre, ähnliche Bedingungen für eine *rationaler*, und das hieße gerade für sie: straff bureaukratische Verwaltung nach noch festeren formalen *Regeln* zu schaffen, wie die kapitalistische Ordnung. Wenn nicht, – so läge hier wiederum eine jener großen Irrationalitäten: Antinomie der formalen und materialen Rationalität, vor, deren die Soziologie so viele zu konstatieren hat.

Die bureaukratische Verwaltung bedeutet: Herrschaft kraft *Wissen*: dies ist ihr spezifisch *rationaler* Grundcharakter. Über die durch das *Fachwissen* bedingte gewaltige Machtstellung hinaus hat die Bureaukratie (oder der Herr, der sich ihrer bedient), die Tendenz, ihre Macht noch weiter zu steigern durch das *Dienstwissen*: die durch Dienstverkehr erworbenen oder »aktenkundigen« *Tatsachenkenntnisse*. Der nicht nur, aber allerdings spezifisch bureaukratische Begriff des »Amtsheim-

nisses« – in seiner Beziehung zum Fachwissen etwa den kommerziellen Betriebsgeheimnissen gegenüber den technischen vergleichbar – entstammt diesem Machtstreben.

Überlegen ist der Bürokratie an Wissen: Fachwissen und Tatsachenkenntnis, innerhalb seines Interessenbereichs, regelmäßig nur: der private Erwerbsinteressent. Also: der kapitalistische Unternehmer. Er ist die einzige wirklich gegen die Unentrinnbarkeit der bürokratischen rationalen Wissens-Herrschaft (mindestens: relativ) immune Instanz. Alle andern sind in Massenverbänden der bürokratischen Beherrschung unentrinnbar verfallen, genau wie der Herrschaft der sachlichen Präzisionsmaschine in der Massengüterbeschaffung.

Die bürokratische Herrschaft bedeutet sozial im allgemeinen:

1. die Tendenz zur Nivellierung im Interesse der universellen Rekrutierbarkeit aus den fachlich Qualifiziertesten,
2. die Tendenz zur Plutokratisierung im Interesse der möglichst lang (oft bis fast zum Ende des dritten Lebensjahrzehnts) dauernden Facheinschulung,
3. die Herrschaft der formalistischen Unpersönlichkeit: sine ira et studio, ohne Haß und Leidenschaft, daher ohne »Liebe« und »Enthusiasmus«, unter dem Druck schlichter Pflichtbegriffe; »ohne Ansehen der Person«, formal gleich für »jeder-mann«, d. h. jeden in gleicher faktischer Lage befindlichen Interessenten, waltet der ideale Beamte seines Amtes.

Wie aber die Bürokratisierung ständische Nivellierung (der normalen, historisch auch als normal erweislichen Tendenz nach) schafft, so fördert umgekehrt jede soziale Nivellierung, indem sie den ständischen, kraft Appropriation der Verwaltungsmittel und der Verwaltungsgewalt, Herrschenden und, im Interesse der »Gleichheit«, den kraft Besitz zu »ehrenamtlicher« oder »nebenamtlicher« Verwaltung befähigten Amtsinhaber beseitigt, die Bürokratisierung, die überall der unentrinnbare Schatten der vorschreitenden »Massendemokratie« ist, – wovon eingehender in anderem Zusammenhang.

Der normale »Geist« der rationalen Bürokratie ist, allgemein gesprochen:

1. Formalismus, gefordert von allen an Sicherung persönlicher Lebenschancen gleichviel welcher Art Interessierten, – weil sonst Willkür die Folge wäre, und der Formalismus die Linie des kleinsten Kraftmaßes ist. Scheinbar und zum Teil wirklich im Widerspruch mit dieser Tendenz dieser Art von Interessen steht
2. die Neigung der Beamten zu material-utilitarisch gerichteter Behandlung ihrer Verwaltungsaufgaben im Dienst der zu beglückenden Beherrschten. Nur pflegt sich dieser materiale Utilitarismus in der Richtung der Forderung entsprechender – ihrerseits wiederum: formaler und in der Masse der Fälle formalistisch behandelnder – Reglements zu äußern. (Darüber in der Rechtssoziologie.) Unterstützung findet diese Tendenz zur materialen Rationalität von seiten aller derjenigen Beherrschten, welche nicht zu der unter Nr. 1 bezeichneten Schicht der an »Sicherung« Interessierten gegen besessene Chancen gehören. Die daher rührende Problematik gehört in die Theorie der »Demokratie«.

Max Weber "Wirtschaft und Gesellschaft" S. 79

" Entscheidender Antrieb für alles Wirtschaftshandeln ist unter verkehrswirtschaftlichen Bedingungen normalerweise 1. für den Nichtbesitzenden: a) der Zwang des Risikos völliger Unversorgtheit für sich selbsts und für diejenigen persönlichen 'Angehörigen' deren Versorgung der Einzelne typisch übernimmt, b) – in verschiedenem Maß- auch innere Eingestelltheit auf die wirtschaftliche Erwerbsarbeit als Lebensform, – 2. für die durch Besitzausstattung oder (besitzbedingte) bevorzugte Erziehungsausstattung tatsächlich privilegierten: a) Chancen bevorzugter Einkünfte, b) Ehrgeiz, c) die Wertung der bevorzugten (geistigen, künstlerischen, technischen fachgelernten) Arbeit als 'Beruf', – 3. für die an den Chancen von Erwerbsunternehmungen Beteiligten: a) eigenes Kapitalrisiko und eigene Gewinnchancen in Verbindung mit b) der 'berufsmäßigen' Eingestelltheit auf rationalen Erwerb als 'Bewährung' der eigenen Leistung und Form autonomen Schaltens über die von den eigenen Anordnungen abhängigen Menschen, daneben über kultur- oder lebenswichtige Versorgungschancen einer unbestimmten Vielheit: Macht.